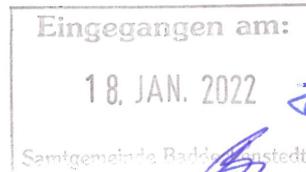


CDU/FDP Gruppe im Rat der Samtgemeinde Baddeckenstedt

Baddeckenstedt, den 17.01.2022



Samtgemeinde Baddeckenstedt  
Herr Samtgemeindebürgermeister Frederik Brandt  
Heerer Str. 28  
38271 Baddeckenstedt

Antrag zur Einführung eines Jugendparlaments in der Samtgemeinde Baddeckenstedt

Sehr geehrter Herr Samtgemeindebürgermeister Brandt,

die Gruppe CDU/FDP stellt folgenden Antrag.

**Die Verwaltung wird beauftragt ein Konzept zur Einrichtung eines Jugendparlaments in der Samtgemeinde Baddeckenstedt zu erstellen.**

**Ferner sind die Vorbereitungen zur Einführung eines Jugendparlaments zu treffen, um eine Umsetzung Anfang des Jahres 2023 zu gewährleisten.**

**Die beiliegenden Eckpunkte zur Ausgestaltung sind hierbei zu berücksichtigen.**

**Begründung:**

Die Belange und Interessen von jungen Menschen liegen den politischen Parteien am Herzen. Unsere Orte sollen auch der dörflichen Jugend Freizeiteinrichtungen und gute Rahmenbedingungen bieten. Gelegentlich können diese Belange von Gremien in denen hauptsächlich ältere Erwachsene vertreten sind, nicht nachvollzogen und mit dem nötigen Nachdruck verfolgt werden. Die Kinder und Jugendlichen verdienen eine politische Stimme, um sich Gehör zu verschaffen. Die Beteiligung ist bereits zwingende Vorgabe des NKomVG (§ 36). Aber auch darüber hinaus kann das Interesse an Lokalpolitik und Demokratie gestärkt werden durch eine systematische Einbindung in Wahlen und Abstimmungen. Letztlich gewinnen dadurch die Räte auch ihren Nachwuchs.

Beispiele für Jugendparlamente auf Orts- und Samtgemeindeebene sind u.a. Wennigsen, Osnabrück, Stadt Norden und Samtgemeinde Artland. Auch die Städte Salzgitter und Wolfenbüttel verfügen über Jugendparlamente.

Mit freundlichen Grüßen

## Eckpunkte zur Ausgestaltung eines Jugendparlaments

- In der Samtgemeinde Baddeckenstedt wird zur Umsetzung des § 36 NKomVG ein Jugendparlament eingerichtet.
- Die Aufgaben des Jugendparlaments sind die beratende Beteiligung bei Entscheidungen, die die Belange von Kindern und Jugendlichen betreffen, die Anregungen von Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen sowie die Förderung des demokratischen Grundverständnisses.
- Das Parlament besteht aus höchstens 11 Kindern und Jugendlichen die ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde haben.
- Die ehrenamtlichen Mitglieder des Parlaments werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- Passiv und aktiv wahlberechtigt sind Jugendliche ab der Vollendung des 12. und bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Die laufende Amtszeit muss nicht nach Erreichen des 21. Lebensjahrs unterbrochen werden.
- Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, bestehend aus Jugendbürgermeister/in und bis zu zwei Stellvertreter/innen.
- Das Jugendparlament gibt sich eine Geschäftsordnung und wird von dem oder der Jugendpfleger/in bei der Durchführung der Sitzungen unterstützt.
- Dem Jugendparlament werden im Rahmen des Haushalts angemessene Geldmittel zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellt. **Die verantwortliche Verwaltung der Haushaltsmittel verbleibt bei der Samtgemeindeverwaltung.**
- Die Beschlüsse des Jugendparlaments werden dem Rat der Samtgemeinde und den Ausschüssen vorgelegt. Sollte sich aus diesem eine Beschlussvorlage für die Gremien ergeben, kann der der/die Jugendbürgermeister/in oder ein/e Vertreter/in als beratendes Mitglied eingeladen werden. Bei Tagesordnungspunkten, die nicht Beschlüsse des Jugendparlaments betreffen, aber die die Belange von Kindern und Jugendlichen berühren, kann der/die

Jugendbürgermeister/in auch in Sitzungen der beratenden Ausschüsse und des Verwaltungsausschusses beteiligt werden. Es wird angeregt, das Jugendparlament in die Beratungsfolge geeigneter Tagesordnungspunkte aufzunehmen.

- Die Sitzungen des Jugendparlaments sind grundsätzlich öffentlich. **Der Sitzungsort wird von der Samtgemeindeverwaltung organisiert.** Der/die Samtgemeindebürgermeister/in und Ratsmitglieder (z.B. Ausschuss- oder Fraktionsvorsitzende) können zu den Beratungen eingeladen werden.
- Die Samtgemeinde wirbt dafür, dass alle Mitgliedsgemeinden die Beteiligung des durch die Samtgemeinde gebildeten Jugendparlaments ebenfalls in ihre Satzungen aufzunehmen. Auf diese Weise wird auch auf Gemeindeebene eine Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sichergestellt ohne weiteren Aufwand für die Mitgliedsgemeinden und ohne Gefahr, dass sich nicht ausreichend Kinder und Jugendliche für eine Beteiligung finden lassen.